

## **Begründung**

### **1. Ziel**

Ziel der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz) ist die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2. Dieses Ziel wird auch mit der Ersten Änderungsverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Januar 2021 verfolgt. Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 97 Millionen Infizierte und über 2 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang 2.088.400 Menschen infiziert, 49.783 Menschen sind verstorben (Stand: 21. Januar 2021, Quelle: Robert Koch-Institut).

Eine Verlängerung der bisherigen Maßnahmen und darüberhinausgehende weitere Regelungen sind erforderlich. Zwar ist zu erkennen, dass die bisher getroffenen Beschränkungen Wirkung zeigen und die Neuinfektionszahlen rückläufig sind und sich auch die Lage in den Krankenhäusern und Intensivstationen – wenn auch auf hohem Niveau – leicht entspannt. Grund zur Sorge besteht aktuell jedoch wegen der Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV-2-Virus. Die britischen Gesundheitsbehörden und die überwiegende Zahl der Forscher sind sehr alarmiert, weil epidemiologische Erkenntnisse darauf hindeuten, dass die dort aufgetretene Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist, als das bisher bekannte Virus. Ähnlich wie damals zu Beginn der Pandemie gibt es jetzt hinsichtlich der neuen Mutation noch keine eindeutige Gewissheit bezüglich deren Eigenschaften. Da die Mutation B.1.1.7 bereits in Deutschland nachgewiesen wurde, erfordert der jetzige Erkenntnisstand zwingend ein vorsorgendes Handeln, weil die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten würde. Deshalb gebietet es das Vorsorgeprinzip, den weiteren Eintrag nach Deutschland und die Verbreitung der Mutationen in Deutschland möglichst weitgehend zu unterbinden. Bei einer insgesamt niedrigen Reproduktionszahl wird auch die Reproduktion einer möglichen ansteckenderen Mutation stärker gehemmt. Dazu ist es

erforderlich, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Eine schnelle Senkung der Infektionszahlen führt dazu, dass die Gesundheitsämter die Infektionsketten wieder kontrollieren können, um ein erneutes exponentielles Ansteigen der Neuinfektionen zu verhindern. Dies ist der Fall, wenn die 7-Tage-Inzidenz wieder auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern gesenkt ist.

Die Wintermonate begünstigen durch die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus und die nunmehr verfügbaren Impfungen werden sich erst dann dämpfend auf die Infektionsdynamik auswirken, wenn auch ein größerer Teil der jüngeren Bevölkerung geimpft ist. Derzeit sind die Impfstoffmengen jedoch noch knapp, sodass eine Entspannung der Lage durch Impfmunität in der Bevölkerung noch nicht in Kürze zu erwarten ist.

Die Regelungen der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz führen daher entsprechend dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 die Maßnahmen, die bisher bereits in der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz befristet geregelt waren, fort und setzen zudem weitere erforderliche Verschärfungen um.

## **2. Infektionsgeschehen und medizinische Versorgungslage in Rheinland-Pfalz**

Die Situation in Rheinland-Pfalz ist angesichts eines noch immer hohen Niveaus von Neuinfektionen und einer hohen Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten weiterhin ernst und besorgniserregend. Am 20. Januar 2021 waren 14.932 Menschen im Land mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Trotz leicht sinkender Infektionszahlen liegt die 7-Tage-Inzidenz landesweit noch immer bei 101,1 Infektionen pro 100.000 Einwohnern (Stand: 21. Januar 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Auch die Zahl der Patientinnen und Patienten, die in Krankenhäusern behandelt werden müssen, ist weiterhin hoch. Aktuell werden 4.539 COVID-19-Patientinnen und Patienten in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern behandelt (Stand: 21. Januar 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Insgesamt haben sich in Rheinland-Pfalz bisher ca. 87.040 Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, 2.187 Menschen sind verstorben (Stand: 21. Januar 2021, Quelle: Robert Koch-Institut).

### **3. Regelungskonzept**

Auch die Strategie der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zielt zur Verlangsamung des Pandemiegeschehens darauf ab, direkte Begegnungen von Menschen vorübergehend auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen. Dort, wo Begegnungen stattfinden (müssen), ist die Einhaltung von Abstand, der Hygienemaßnahmen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, der Nutzung der CoronaWarnApp sowie regelmäßiges Lüften (AHA+AL Regeln) sicherzustellen.

Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt maßgeblich über die Tröpfcheninfektion oder über Aerosole in der Luft, sodass eine weitgehende Reduzierung öffentlicher und privater Kontakte besonders geeignet ist, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Kontaktbeschränkungen treffen vor allem die Bereiche, in denen mit länger andauernden Begegnungen von Menschen zu rechnen ist. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass Begegnungen von Menschen während der Wintermonate vor allem in geschlossenen Räumen stattfinden. Das Infektionsgeschehen kann durch eine umfassende Verminderung dieser persönlichen Kontakte effektiv begrenzt werden.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen wird darauf hingewiesen, dass medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung haben als Alltagsmasken, die keiner Normierung hinsichtlich ihrer Wirkung unterliegen. Deshalb wird die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in öffentlichen Verkehrsmitteln, in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen und in Gottesdiensten verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert, da in diesen Einrichtungen mit Besuchs- oder Kundenverkehr eine größere Zahl von Menschen aufeinander trifft. Generell wird in Situa-

tionen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist, die Nutzung medizinischer Masken angeraten.

Die Bürgerinnen und Bürger werden daher dringend gebeten, für die Geltungsdauer der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz alle Kontakte auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben. Private Kontakte sollen vermieden und berufliche Tätigkeiten möglichst von zu Hause erledigt werden.

In Landkreisen und Städten mit einer hohen 7-Tages-Inzidenz können durch den Erlass von kommunalen Allgemeinverfügungen weitere Maßnahmen, wie die Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort oder Ausgangssperren, geregelt werden.

Das Wirtschaftsleben bleibt auf die für die Grundversorgung der Bevölkerung unerlässlichen Bereiche beschränkt. Dabei sollen die Hygieneregeln beachtet und längerdauernde soziale Kontakte vermieden werden. Auch Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und Veranstaltungen, die gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes der Glaubens- und Religionsausübung dienen, sind wegen ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung weiterhin zulässig.

So schwerwiegend und einschneidend die Einschränkungen für die von ihnen betroffenen Menschen in den verschiedenen Lebensbereichen auch sind. Die Schutzmaßnahmen sind noch immer unverzichtbar, dienen der Eindämmung der Corona-Pandemie und sind verhältnismäßig. Sie sind von zeitlich begrenzter Dauer. Es werden zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen Ausnahmetatbestände geregelt, soweit eine Kontaktreduzierung möglich ist und damit Infektionsgefahren vermieden werden. Den teilweise erheblichen wirtschaftlichen Einbußen der betroffenen Unternehmen wird dabei durch staatliche Überbrückungshilfen, die sie finanziell entlasten sollen, entgegengewirkt (Überbrückungshilfe III).

Für den Lockdown in den Monaten März und April 2020 belegen die damals erheblich gesunkenen Infektionszahlen, dass die getroffenen Maßnahmen effektiv waren. Eine Orientierung hieran ist daher aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens, das zahlenmäßig sogar noch über dem des Frühjahrs 2020 liegt, geboten.

## **4. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen**

### **a) Allgemeine Schutzmaßnahmen/Kontaktbeschränkung**

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es aktuell unerlässlich, alle nicht notwendigen Kontakte zu vermeiden. Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 vor allem bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Ansteckungen können durch einen hinreichenden Abstand zwischen den Personen vermieden werden. Insofern ist zu beachten, dass Infizierte bereits ein bis drei Tage vor Symptombeginn und auch bei asymptomatischem Krankheitsverlauf ansteckend sind.

Es wird daher an die Bürgerinnen und Bürger appelliert, nähere und längere Begegnungen mit anderen Personen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und sich auch zu Hause beziehungsweise in anderen privaten Räumlichkeiten nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands oder höchstens einer Person eines weiteren Hausstands – wobei Kinder bis einschließlich sechs Jahre außer Betracht bleiben – zu treffen. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann.

Selbstverständlich sollen Personen, die Symptome einer Atemwegsinfektion (und damit einschlägige Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) aufweisen, den Kontakt zu anderen Personen vermeiden und sich zu Hause aufhalten, um andere nicht in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu bringen.

Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt für zufällige, nicht geplante Begegnungen im öffentlichen Raum; hingegen werden Zusammenkünfte, also geplante Treffen, in § 2 geregelt.

Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole jedenfalls teilweise vermieden werden, wenn die infizierte Person eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die

Mund-Nasen-Bedeckung dient also vorrangig dem Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, wenn die Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine Maskenpflicht anordnet und ausdrücklich auf § 1 Abs. 3 verweist. Außerdem gilt die Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Darüber hinaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung an allen öffentlichen Orten mit Publikumsverkehr zu tragen; dies können auch Örtlichkeiten unter freiem Himmel sein, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen; die Bestimmung dieser Orte sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Maskenpflicht obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in öffentlichen Verkehrsmitteln, in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen und in Gottesdiensten wird mit der Ersten Änderungsverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (sogenannte OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 konkretisiert, da in diesen Einrichtungen mit Besuchs- oder Kundenverkehr eine größere Zahl von Menschen aufeinander trifft.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Befreiungen von der Maskenpflicht vorgesehen (§ 1 Abs. 4).

Hinsichtlich der Regelungssystematik ist klarzustellen, dass auch eine Personenbegrenzung und die Kontakterfassung nur dann verpflichtend sind, soweit die Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz diese Pflichten ausdrücklich anordnet und auf die entsprechenden Absätze des § 1 verweist.

## **b) Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte**

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder höchstens einer Person eines weiteren Hausstandes gestattet. Kinder bis einschließlich sechs Jahre bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der

Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann. Das allgemeine Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1) muss dann nicht eingehalten werden. Die Regelung dient dem allgemeinen Ziel der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, Kontakte und Begegnungen von Personen auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um Infektionsketten zu unterbrechen und das Infektionsgeschehen effektiv zu begrenzen.

Aus diesem Grund ist auch der Konsum alkoholhaltiger Getränke im öffentlichen Raum weiterhin untersagt. Damit soll der Anreiz zur Gruppenbildung im öffentlichen Raum vermieden und die vom Alkoholkonsum ausgehende Infektionsgefahr infolge alkoholbedingter Enthemmung eingegrenzt werden. Es bedarf daher eines Alkoholverbots, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen sowie Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sind unabhängig vom allgemeinen Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 und von den Personenzahlbegrenzungen des § 1 Abs. 7 ausnahmsweise zulässig. Es gilt bei diesen privilegierten Zusammenkünften die Maskenpflicht des § 1 Abs. 3 Satz 4.

### **c) Gottesdienste**

Vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit sind Gottesdienste unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin zulässig. In Gottesdiensten besteht für die Besuchenden eine Maskenpflicht. Es müssen medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 getragen werden. Grundlage für die Anordnung der Maskenpflicht ist insoweit § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG. In Innenräumen und somit auch bei Gottesdiensten kann vor allem dann eine Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst alle Personen eine Maske tragen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor Aerosolen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Somit schützt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung am Platz andere Gottesdienstbesucher.

In § 3 Abs. 2 wird klargestellt, dass Gottesdienste, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, untersagt sind. Unter Berücksichtigung der durch Artikel 4

des Grundgesetzes geschützten Religions- und Religionsausübungsfreiheit ist bei der Bestimmung der zulässigen Personenzahl eine maximale Teilnehmerzahl von 100 Personen angemessen.

Im Rahmen von Gottesdiensten muss auch der Gemeinde- und Chorgesang untersagt werden. Beim lauten Sprechen und beim Singen werden vermehrt Tröpfchen und Aerosol ausgestoßen. Damit steigt insbesondere in Innenräumen das Risiko einer Anreicherung von Aerosolen. Dies wiederum kann eine mögliche Infektionsübertragung begünstigen, und dies auch bei Einhaltung von Mindestabständen.

Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden sind der zuständigen Behörde mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen vor der Zusammenkunft anzuzeigen oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu geben, sofern keine generellen Absprachen mit der zuständigen Behörde getroffen wurden. Die Zusammenkünfte können auch in sonstiger geeigneter Form bekanntgegeben werden, indem beispielsweise die Termine der nächsten Gottesdienste und anderen Gemeindeveranstaltungen – soweit diese nach der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zulässig sind – auf der Internetpräsenz, in Schaukästen, in dem Mitteilungsblatt oder auf sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungsarten der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht werden. Dies betrifft nur Zusammenkünfte, bei denen sich die Teilnehmenden persönlich begegnen.

#### **d) Öffentliche Einrichtungen**

In § 5 Abs. 1 wird klargestellt, dass Abhol-, Liefer- und Bringdienste nicht nur bei gewerblichen Einrichtungen, sondern auch bei öffentlichen Einrichtungen unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen und nach vorheriger Bestellung zulässig sind. Es können daher zum Beispiel auch öffentliche Büchereien, die derzeit geschlossen sind, einen Abhol-, Liefer- oder Bringservice einrichten und anbieten.

In öffentlichen Einrichtungen gilt die angeordnete Maskenpflicht nur in Bereichen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehr zugänglich sind.

#### **e) Schließung von gewerblichen Einrichtungen**



Aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen und einer noch immer erheblichen Belastung des Gesundheitssystems müssen gewerbliche Einrichtungen weiterhin befristet geschlossen bleiben. Nur so können Begegnungen von Menschen und daraus resultierende neue Infektionen effektiv vermieden werden.

Gewerbliche Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen, dürfen weiterhin geöffnet bleiben. Allerdings müssen hierbei grundsätzlich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 (auch auf Parkplätzen) und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 beachtet werden, um Infektionsmöglichkeiten weitmöglich auszuschließen. Die Maskenpflicht gilt mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen ist. Die Öffnung dieser Einrichtungen ist dadurch sachlich gerechtfertigt, dass sie eine besondere Versorgungsfunktion für die Bevölkerung darstellen.

Gewerbliche Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen und weitere Waren oder Dienstleistungen anbieten (Einrichtungen mit gemischtem Sortiment) sind insgesamt zulässig, wenn der Schwerpunkt des Sortiments aus Waren oder Dienstleistungen besteht, die der Daseinsvorsorge dienen; auf den Schwerpunkt des Umsatzes kommt es hingegen nicht an. Besteht der Schwerpunkt des Sortiments aus nicht in diesem Sinne privilegierten Waren oder Dienstleistungen, bleibt der Betrieb insgesamt geschlossen.

#### **f) Schließung von Einrichtungen; Untersagung von Veranstaltungen**

Aufgrund des Gesamtkonzepts der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sollen Kontakte und Begegnungen für einen vorübergehenden Zeitraum stark eingeschränkt werden, um einen weiteren Anstieg an Neuinfektionen sowie die drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Aus diesem Grund ist die zeitlich begrenzte Schließung und Untersagung folgender Einrichtungen und Veranstaltungen gerechtfertigt:

§ 4 regelt die zeitlich befristete Schließung von Betrieben und Einrichtungen, die dem Publikumsverkehr und der Unterhaltung dienen. Hierzu zählen Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste und ähnliche Einrichtungen sowie Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostitutionsschutzgesetzes. Die hier typischerweise vorhandenen

Betriebskonzepte beruhen auf geselligen und nahen Begegnungen der Besuchenden beziehungsweise Nutzenden, sodass Abstandsregeln nicht konsequent eingehalten und Infektionsketten nicht zuverlässig nachverfolgt werden können.

Auch in gastronomischen Einrichtungen besteht – selbst bei Beachtung der bisher etablierten Hygienekonzepte – ein Ansteckungsrisiko, wie es von jeder Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen ausgeht. Durch die Schließung gastronomischer Einrichtungen (§ 7) werden physische Kontaktmöglichkeiten begrenzt. Dadurch wird verhindert, dass sich viele Menschen über einen längeren Zeitraum auf begrenztem Raum und ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhalten und sich gegenseitig in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bringen. Darüber hinaus trägt die Schließung gastronomischer Einrichtungen dazu bei, dass sich Menschen weniger im öffentlichen Raum aufhalten und eher zu Hause bleiben. Als verhältnismäßige Ausnahme von der grundsätzlichen Schließung gastronomischer Einrichtungen, sind Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und der Ab-Hof-Verkauf erlaubt. Hierbei ist mit einem nur kurzen Aufenthalt und Kontakt zu anderen Personen zu rechnen, sodass bei diesen Begegnungen von keiner hohen Infektionsgefahr auszugehen ist.

Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig; Speisen und Getränke sollen nur zur Mitnahme verkauft werden. Ein Aufenthalt zum Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Verzehr der Speisen und Getränke unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in der betreffenden Einrichtung nur innerhalb der Kantine möglich ist (beispielsweise in Krankenhäusern, Schulen, Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen, Heimen, Vollzugs- oder Arrestanstalten).

Durch die Schließung von Übernachtungsbetrieben (§ 8) sollen private und touristische Reisen und eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens verhindert und physische Kontaktmöglichkeiten begrenzt werden.

Wegen der aktuellen Gefährdungslage regelt § 11 die zeitlich befristete Schließung von Messen, Spezialmärkten, Freizeitparks, zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und (jeweils) ähnlichen Einrichtungen. Bei all diesen Freizeiteinrichtungen kommen regelmäßig eine Vielzahl an Personen für einen längeren Zeitraum und zudem teilweise aus überregionalen Gebieten zusammen, sodass ohne eine Schließung dieser Einrichtungen neue Infektionen und nicht nachvollziehbare Infektionsketten konkret befürchtet werden müssten.

§ 15 regelt die zeitlich befristete Schließung von öffentlichen und gewerblichen Kultur- einrichtungen. Hierzu zählen Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthöhlen, Museen, Zirkusse und (jeweils) ähnliche Einrichtungen. In Kultur- und Kunsteinrichtungen kommt regelmäßig eine Vielzahl von Personen aus einem oftmals größeren Einzugsgebiet für einen längeren Zeitraum zusammen; solche physischen Kontakte sollen jedoch wegen der damit verbundenen Infektionsgefahren gerade vermieden werden.

Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung und Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sowie außerschulischer Musikunterricht ist hingegen untersagt; auch insofern sollen nicht zwingend erforderliche physische Kontakte vermieden werden.

#### **g) Betriebe und Dienstleistungen**

In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht eingehalten werden kann. Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen, dass die sogenannte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales voraussichtlich in der nächsten Woche in Kraft treten wird. Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen (§ 1 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung). Sofern Anforderungen an die Raumbelastung oder der Mindestabstand von

1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder bei bestimmten Tätigkeiten mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, müssen die Beschäftigten eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske tragen (§ 3 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen ihre Tätigkeit ausüben, sofern die allgemeinen Schutzmaßnahmen beachtet werden und insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 eingehalten werden.

Soweit bei körpernahen Dienstleistungen das allgemeine Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht eingehalten werden kann, ist diese Tätigkeit wegen des damit einhergehenden erhöhten Infektionsrisikos untersagt. Erlaubt sind allein solche körpernahen Dienstleistungen, die medizinischen Gründen dienen. Kosmetische Dienstleistungen oder Wellnessbehandlungen dienen hingegen nicht medizinischen Gründen in diesem Sinne.

In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erlaubt sind, auch Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zählen. Rehabilitationssport findet aufgrund gesetzlicher Definition stets in Gruppen statt und ist daher in Abweichung zu der Regelung in § 10 ausnahmsweise zulässig. Der Verweis auf § 64 SGB IX stellt sicher, dass eine ärztliche Verordnung vorliegt.

## **h) Sport**

Das weitgehende Verbot von sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen und die Beschränkung auf einen eng begrenzten Personenkreis dienen ebenfalls dem primären Ziel, Kontakte auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen.

Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in sich. Daher muss

die Sportausübung auf ein Maß reduziert werden, bei dem das Übertragungsrisiko nahezu ausgeschlossen werden kann.

Durch das generelle Verbot von Zuschauerinnen und Zuschauern werden nicht notwendige persönliche Begegnungen im Sport ausgeschlossen und die Mobilität von Menschen im öffentlichen Raum im Sinne der Gesamtstrategie erheblich reduziert.

### **i) Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter, Kindertagesstätten**

Im Rahmen der zur Senkung der Infektionszahlen geplanten gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen werden auch in den Schulen Kontakte möglichst auf das notwendige Maß beschränkt. Gleichzeitig muss dem Recht auf Bildung der Kinder und Jugendlichen, aber auch dem Betreuungsbedarf der Eltern und Sorgeberechtigten angemessen Rechnung getragen werden. Aus diesem Grunde bleiben die Schulen für eine Notbetreuung geöffnet. Außerdem findet – befristet bis zum 14. Februar 2021 – in den Schulen ein Fernunterrichtsangebot statt. Abiturprüfungen sowie sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen, auch Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, können stattfinden.

An allen Schulen (d.h. auch Grundschulen) gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können.

An allen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist. Eltern und Sorgeberechtigte sollen nach Möglichkeit eine Betreuung zu Hause sicherstellen, um die Anzahl der Kinder in den Einrichtungen gering zu halten.

Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 gilt die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler, die nach der Notbetreuung in der Grundschule den Hort besuchen.

### **j) Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Die Hochschulen haben strenge Sicherheitskonzepte umgesetzt, um ihren Studierenden unter Einbeziehung digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium sicherzustellen und im Rahmen des epidemiologisch Verantwortbaren auch Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die erforderlichen Einschränkungen dienen sowohl dem Gesundheitsschutz der Studierenden und Lehrenden selbst als auch dem Ziel, landesweit die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren. Für den Hochschulbereich bedeutet das: Online-Lehre ist die Regel, Präsenz kann es nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf sicherzustellen. Insbesondere Prüfungen können in Präsenzform unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden (vergleiche § 2 Abs. 4 Satz 1).

Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind nur digital zulässig. Abweichend davon können einzelne Einrichtungen für Präsenzveranstaltungen (z.B. im Bereich der überbetrieblichen Ausbildung) durch das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium regional oder landesweit geöffnet werden, wenn dies epidemiologisch vertretbar ist.

Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37, 48, 53, 54 und 58 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den §§ 31, 39, 42, 42 j, 45 und 51 a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen sind in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Auch die zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen dürfen in Präsenzform durchgeführt werden. Es gilt jeweils insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Grundsätzlich sind Angebote von Fahrschulen sowie die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen sind in Präsenzform nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Angebote von Fahrschulen hinsichtlich berufsbezoge-

ner Ausbildungen sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation auch in Präsenzform zulässig. Berufsbezogenen Ausbildungen sind: Die Fahrausbildung insbesondere in den Lkw- und Bus-Fahrerlaubnisklassen (Klassen C und D sowie deren Unterklassen); die Fahrausbildung der landwirtschaftlichen Fahrerlaubnisklassen (Klasse L und T); die Fahrausbildung der Klassen B und BE für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung; arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstige berufliche Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind; sowie die Fahrausbildung der Klasse B, BE die zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend notwendig sind, bspw. ambulanter Pflegedienst. Dabei sind jedoch – soweit möglich – das Abstandsgebot und die Maskenpflicht zu beachten. Es müssen medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 verwendet werden.

#### **k) Krankenhäuser**

In den Krankenhäusern befinden sich oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen. Aus diesem Grund wird durch die Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Dahingehende Maßnahmen sind zum Schutz von Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern, aber nicht zuletzt auch zum Schutz des Personals in den für die Bekämpfung der Pandemie besonders wichtigen Einrichtungen und letztlich für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG (ausgenommen Hospize), die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich als positiv getestete Person nach § 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020 (Corona-VAbsondV) in Absonderung befunden haben, gilt nunmehr eine erweiterte Testpflicht. Damit soll sichergestellt werden, dass besonders vulnerable Personen in den genann-

ten Einrichtungen nicht durch eine möglicherweise noch weiterhin bestehende Ansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen eine solche Einrichtung in den ersten vier Tagen nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis betreten. Die Abstrichnahme darf erst nach Beendigung der Absonderungspflicht vorgenommen worden sein. Dies gilt auch für Hausstandsangehörige nach § 1 Nr. 4 CoronaVAbsondV sowie für Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 1 Nr. 5 CoronaVAbsondV, deren Absonderung vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Vornahme des Tests bei dem positiv getesteten Hausstandsmitglied oder nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person durch einen negativen PoC-Antigentest geendet hat.

#### **I) Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen**

In Bezug auf die in den §§ 19 ff. der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geregelten Einreise- und Quarantäneregelungen, die im Zuge der Ersten Landesänderungsverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geändert wurden, wird im Wesentlichen auf die Begründung zur Muster-Quarantäneverordnung des Bundes vom 14. Januar 2021 verwiesen. Diese wurde gemeinsam von den Innen- und Gesundheitsministerien von Bund und Ländern zur Schaffung einer bundesweit möglichst einheitlichen Regelung erarbeitet. . Die Muster-Quarantäneverordnung wird weitestgehend unverändert in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass für Personen, die aus sogenannten Virusvarianten-Gebieten im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung einreisen, besonders strenge Regeln gelten. Sie können von der grundsätzlich bestehenden Quarantänepflicht nach § 19 nur noch nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 befreit werden. Die Ausnahmetatbestände des § 20 Abs. 2 bis Abs. 4 gelten für diese Personengruppe nicht.



Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin grundsätzlich eine digitale Einreiseanmeldung abzugeben ist. Dies ergibt sich aus §§ 1 ff. der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 (BAAnz AT 13.01.2021 V1).

### **m) Allgemeinverfügungen**

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit die Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

Bei Vorliegen eines hohen 7-Tages-Inzidenzwerts, stimmen die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 23 Abs. 3 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab. Für diese Fälle sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig und lokal eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Ziel ist das Erreichen eines Inzidenzwertes von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bis Mitte Februar 2021.

So kann zum Beispiel der Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort für tagestouristische Zwecke eingeschränkt werden.

### **5. Verweis auf Auslegungshilfen/FAQs**

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz wird auf die – jeweils gel-

tende – Auslegungshilfe (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>) und die FAQs (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/>), verwiesen. Die Auslegungshilfe und die FAQs werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.

## **6. Geltungsdauer**

Die Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Januar 2021 tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.